

Bekanntgemacht im Internet am: 13.04.2026
In Kraft seit dem: 23.11.1997



Erste Änderung der Denkmalsbereichsverordnung Hoben

Der Bürgermeister der Hansestadt Wismar weist als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V und im Benehmen mit der Hansestadt Wismar gemäß § 5 Absatz 4 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, 12), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731), folgende Änderung der Denkmalsbereichsverordnung Hoben aus:

1. § 3 (2) c) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „12 Wohnhäuser im Dorfkern“ werden durch die Wörter „13 Wohnhäuser im Dorf“ ersetzt.

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 23. November 1997 in Kraft.

Wismar, den 13.03.2026

Dienstsigel

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister